

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Wissenschaft und Forschung

Kennzeichen
K3-G-1/053-2012

Frist

Bezug	Bearbeiter (0 2742) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Rössl	13130	12. Juni 2012
	Mag. Höllbacher	13047	

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria; Durchführungsvereinbarung/Änderungsvertrag zum Fördervertrag

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.06.2012

Ltg.-**1266/V-11/12-2012**

W- u. F-Ausschuss

1.

Zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das Land Niederösterreich ging mit seiner Standortbewerbung für das Institute of Science and Technology-Austria (ISTA) in Maria Gugging - nach einem Ende 2005/Anfang 2006 laufenden Gutachterverfahren – als erstgereihter Anbieter hervor. In der Folge wurde zwischen Land und Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des „Institute of Science and Technology-Austria“ verhandelt und vom NÖ Landtag am 27.4.2006 genehmigt (siehe LGBl. 823-0). Diese ist auf eine 10-jährige Laufzeit ausgerichtet und verpflichtet im Wesentlichen den Bund zur Bedeckung der Personal- und Forschungskosten (Rahmen € 290 Mio.), während das Land für Infrastruktur und Facility Management (Rahmen rund € 120 Mio.) sorgt.

2007 wurde nach Absiedelung des Landeskrankenhauses mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Infrastruktur und der Gebäude von IST Austria begonnen. Seit 2008 leitet Prof. Dr. Thomas Henzinger als Präsident das IST Austria. Im Juni 2009 wurden IST Austria und der Campus in Klosterneuburg – Maria Gugging offiziell eröffnet. Derzeit arbeiten bei IST Austria 190 ProfessorInnen, StudentInnen und PostDocs in den Grundlagenforschungsschwerpunkten Biowissenschaften, Physik, Chemie, Mathematik und Computerwissenschaften. Darüber hinaus sind am Campus MitarbeiterInnen in der wissenschaftlich-technischen Assistenz, der Organisation und im Facility Management tätig.

Die WissenschaftlerInnen am IST Austria haben bereits zahlreiche renommierte Preise und Auszeichnungen sowie eine außergewöhnliche hohe Anzahl von 8 Grants des Europäischen Forschungsrates (ERC) erhalten.

Wie in der bestehenden 15 a B-VG Vereinbarung (Art. II Abs. 3) vorgesehen, erfolgte bereits 2011 eine wissenschaftliche Evaluierung des IST Austria von einem internationalen Panel unter der Leitung von Prof. Baltimore, die überaus positive Ergebnisse erbrachte und eine längerfristige Finanzierungssicherheit empfahl.

Zwischen Bund und Land wurden daher noch 2011 Verhandlungen bezüglich einer Änderung der bestehenden Vereinbarung begonnen und mit folgenden wesentlichen Ergebnissen abgeschlossen (Beilage A):

o Verpflichtung des Bundes

- die bis 2016 bestehenden Zusagen bleiben aufrecht
- für 2017 – 2026 werden maximal € 988 Mio. zur Verfügung gestellt

o Verpflichtung des Landes

- die bis 2011 (Infrastruktur) bzw. 2016 (Erhaltung und Betrieb: Infrastruktur) bestehenden Zusagen bleiben aufrecht
- für 2012 – 2026 Investitionsmittel für Gebäude und Infrastruktur in der Höhe von € 270 Mio. bei nachgewiesenem Bedarf
- für 2017 – 2026 für Erhaltung von Gebäuden und Infrastruktur sowie für Betriebsaufwand und Facility Management, bei nachgewiesenem Bedarf, Leistungen und Barmittel von bis zu € 98 Mio.

Mit dieser Vereinbarung wird die bisherige, international anerkannte Leistung respektiert und die weitere erfolgreiche Entwicklung im Bereich der Grundlagenforschung ermöglicht.

Die Planung und Ausführung des Bau- und Infrastrukturprojektes IST Austria erfolgt im Auftrag des Bauherrn durch das Amt der NÖ Landesregierung, wobei die wissenschaftliche Projektleitung bei der Abteilung Wissenschaft und Forschung und die bauliche Projektleitung bei der Abteilung Gebäudeverwaltung liegt; zur Bauorganisation (Projektsteuerung, Baubegleitende Kontrolle, General- und Fachplanung, Bauaufsicht und Bauprüfung) werden externe Ingenieurbüros und Architekten herangezogen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (Art. II):

In Anlehnung an die Überschrift zu Art. III berücksichtigt die Ergänzung der Überschrift zu Art. II die in Abs. 4 enthaltene, unverändert gebliebene Berechtigung des Bundes, mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte zu beauftragen. Alle in Art. II angeführten Beträge sind Bruttobeträge.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich die Absatzbezeichnung, die aus der Anpassung der Gliederung der gesamten Vereinbarung an die Legistischen Richtlinien des Bundes und die des Landes Niederösterreich resultiert, geändert.

Abs. 2 bringt in Z. 1. bis Z. 4. keine inhaltliche Änderungen, sondern eine kalendarisch nachvollzieh-bare Festlegung der Leistungszeiträume.

Mit der in Z. 5. neu aufgenommenen Verpflichtung des Bundes zur Leistung eines Gesamtbetrages in Höhe von maximal € 988 Millionen wird der Betrieb des Institute of Science and Technology–Austria bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 sicher gestellt.

Abs. 3 beinhaltet lediglich eine kalendarisch nachvollziehbare Festlegung des Zeitpunktes der bereits vorgesehenen umfassenden Erstbeurteilung.

Abs. 4 bleibt wie eingangs ausgeführt inhaltlich unverändert.

Zu Z 2 (Art. III):

Wie schon zu Art. II angemerkt, sind auch sämtliche in Art. III. genannten Beträge als Bruttobeträge zu verstehen, d.h. einschließlich aller Abgaben sowie der Inflationsabgeltung.

Abs. 1 Z. 1. stellt klar, dass das Land Niederösterreich seine in Art. III Abs. 1 Z. 1 der geltenden Vereinbarung zugesagten Investitionen in Höhe von € 80 Millionen bis 31. Dezember 2011 erbracht hat.

Abs. 1 Z. 2. entspricht in Gesamtdauer und –begrenzung der Übernahme der Kosten des laufenden Betriebes und der Infrastruktur sowie des Facility Managements durch das Land Niederösterreich der bisherigen Regelung des Art. III Abs.1 Z. 3 der geltenden Vereinbarung. Die Dauer dieser Kostenübernahme bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 ist nun kalendarisch eindeutig festgelegt.

Abs. 1. Z. 3.: das Land Niederösterreich verpflichtet sich im Hinblick auf den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 sicher gestellten Betrieb des Institute of Science and Technology–Austria, die ab 1. Jänner 2012 erforderlichen weiteren Investitionen in Gebäude und Infrastruktur bei nachgewiesenem Bedarf im Gesamtbetrag in der Höhe von bis zu €270 Millionen zu tätigen.

Abs.1. Z. 4.: in gleicher Weise wird das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2026 für den laufenden Betrieb, Infrastruktur und Facility Management bei nachgewiesenem Bedarf Leistungen und Barmittel in Gesamthöhe von bis zu €98 Millionen zur Verfügung stellen.

Abs. 2 regelt, dass für die wirtschaftliche Nutzung des überlassenen Vermögens durch das Institute of Science and Technology–Austria in Form von Spin-Offs das Einvernehmen mit dem Land Niederösterreich herzustellen ist.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung der geltenden Vereinbarung.

Abs. 4 entspricht der Regelung des Abs. 5 der geltenden Vereinbarung, die Drittvergabe des Facility Managements wird ausdrücklich erwähnt. Die Zusage des Landes Niederösterreich im bisherigen Abs. 4 der geltenden Vereinbarung, die Grundstücke des Areales unter bestimmten Bedingungen in den Besitz des Institute of Science and Technology–Austria zu übertragen, entfällt.

Zu Z 3 (Art. IV):

Abs. 1 bleibt unverändert.

Abs. 2 entspricht grundsätzlich der Bestimmung des Art. IV Abs. 2 der geltenden Vereinbarung. Die auf Grund der Investitionen vom Land Niederösterreich übernommenen langfristigen Verpflichtungen werden vom Bund ersetzt, wenn der laufende Betrieb des Institute of Science and Technology–Austria vor dem 31. Dezember 2051 endet. Der kalendarisch eindeutig festgelegte Termin berücksichtigt die nun sicher gestellte Betriebsdauer des Institute of Science and Technology–Austria bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.

Zu Z 4 (Art. VII):

Die Änderung beschränkt sich auf die Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung.

2.

In der mit dem Institute of Science and Technology-Austria (IST Austria) verhandelten **Durchführungsvereinbarung/Änderungsvertrag zum Fördervertrag** (Beilage B) werden die notwendigen Klarstellungen insbesondere zum Bau- und Finanzierungsplan (Beilage 1), zu Ausstattung und Möblierung, zum Facility Management (eine weitere, umfassende Detailierung wird zwischen der FM-Plus und IST Austria direkt zu vereinbaren sein) sowie zur regelmäßigen Evaluierung/Prüfung getroffen.

Die NÖ Landesregierung stellt daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen

1.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (Beilage A) zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria wird genehmigt.

2.

Die Durchführungsvereinbarung/Änderungsvertrag zum Fördervertrag (Beilage B + Beilage 1) mit dem Institute of Science and Technology-Austria wird genehmigt.

3.

Mit der weiteren Umsetzung, insbesondere der Finanzierung in Sonderfinanzierungsform, wird die NÖ Landesregierung beauftragt.

Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Dr. B o h u s l a v
Landesrätin